

### **BGH: Zur Zustimmungspflicht eines Ehegatten zu einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung**

Die Parteien, beide Tierärzte, leben getrennt. Die beklagte Ehefrau war im Dezember 1998 aus der Ehwohnung ausgezogen. Mit der Behauptung, es habe auch noch 1999 wirtschaftliche Gemeinsamkeiten zwischen den Parteien gegeben, hat der Kläger von der Beklagten für das Jahr 1999 die Zustimmung zur für ihn mit einem wirtschaftlichen Vorteil von rund 10.000 DM verbundenen gemeinsamen steuerlichen Veranlagung begehrt und sich bereit erklärt, ihr daraus etwa entstehende steuerliche Nachteile zu ersetzen.

Im Unterschied zum AG, das von einem dauernden Getrenntleben im Jahre 1999 ausgegangen ist und deshalb die Klage abgewiesen hat, hat das OLG der Klage stattgegeben. Seiner Auffassung zufolge ist die Frage, ob die steuerrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Veranlagung tatsächlich vorlagen oder nicht, nicht von den Zivilgerichten, sondern von Finanzbehörden bzw. den Finanzgerichten zu beurteilen. Die zwischen den Ehegatten aus dem ehelichen Pflichtenverhältnis und dem Gebot der gegenseitigen – auch finanziellen – Rücksichtnahme folgende Pflicht zur Zustimmung bestehe unabhängig davon, ob die steuerlichen Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben seien.

Der XII. Zivilsenat des BGH hat die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Ein Ehegatte ist auch dann verpflichtet, einer von dem anderen Ehegatten gewünschten Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob die Wahlmöglichkeit der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG besteht. Würde die – zivilrechtliche – Verpflichtung eines Ehegatten, der Zusammenveranlagung zuzustimmen, voraussetzen, dass die steuerrechtlich erforderlichen Umstände – etwa das nicht dauernde Getrenntleben – gegeben sind, so wäre hierüber durch die Zivilgerichte zu befinden. Wenn diese den Tatbestand des § 26 Abs. 1 S. 1 EStG verneinen, wäre dem eine Zusammenveranlagung begehrenden Ehegatten die Möglichkeit, auf diesem Weg eine steuerliche Entlastung zu erlangen, bereits im Vorfeld genommen. Eine solchermaßen eingeschränkte Zustimmungspflicht würde mit der familienrechtlichen Verpflichtung, dabei mitzuwirken, dass die finanziellen Lasten des anderen Ehegatten möglichst vermindert werden, nicht in Einklang stehen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn dem betreffenden Ehegatten die Möglichkeit eröffnet wird, eine Entscheidung der zuständigen Finanzbehörden bzw. der Finanzgerichte darüber herbeizuführen, ob für einen bestimmten Veranlagungszeitraum eine Zusammenveranlagung erfolgen kann. Ausgeschlossen ist ein Anspruch auf Zustimmung aus steuerlichen Gründen deshalb nur, wenn eine gemeinsame Veranlagung zweifelsfrei nicht in Betracht kommt.

Das war hier nicht der Fall, weil zwischen den Parteien Anfang 1999 möglicherweise noch eine Wirtschaftsgemeinschaft bestand. Eine solche würde einem dauernden Getrenntleben i.S.d. § 26 Abs. 1 EStG entgegenstehen. Ob die vom Kl angeführten Umstände für die Annahme einer Wirtschaftsgemeinschaft ausreichen, ist nicht im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits, sondern von den Finanzbehörden zu entscheiden.

Eigene Interessen der Beklagten werden durch die Zustimmung nicht verletzt. Denn die Verurteilung hierzu hat nicht zum Inhalt, dass die Beklagten dem Finanzamt gegenüber wahrheitswidrig Umstände anzugeben hätte, aus denen sich ein Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft im Jahre

1999 ergeben würde. Ein solches Verhalten, das in der Tat als Beteiligung an einer Steuerhinterziehung zu bewerten wäre, wird der Beklagten vom Kläger nicht angesonnen. Die Zustimmungserklärung stellt vielmehr lediglich die Voraussetzung dafür dar, dass das Finanzamt zu überprüfen hat, ob eine gemeinsame steuerliche Veranlagung vorzunehmen ist.

BGH, Urt. v. 3.11.2004 – XII ZR 128/02 –

*BGH, Pressemitteilung Nr. 130/2004*

### **Wegfall des Unterhaltsanspruchs einer nicht verheirateten Mutter bei Heirat eines anderen Mannes**

Der u.a. für Familiensachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte sich erstmals mit der Frage zu befassen, ob der Unterhaltsanspruch einer nicht verheirateten Mutter gegen den Vater ihres Kindes entfällt, wenn sie einen anderen Mann heiratet. Im Bereich des nahehelichen Unterhalts ist in § 1586 BGB ausdrücklich geregelt, dass der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau, die wegen der Pflege und Erziehung ihrer ehelichen Kinder unterhaltsberechtig ist, entfällt, wenn sie neu heiratet.

Der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter aus Anlass der Geburt gem. § 1615 Abs. 1 BGB soll sie während der ersten drei Lebensjahre des Kindes von ihrer Erwerbspflicht befreien, um sich in vollem Umfang der Pflege und Erziehung des Kindes widmen zu können. Damit und mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Unterhaltungspflicht aus Gründen der Billigkeit ist der Anspruch weitgehend dem Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau wegen der Pflege und Erziehung ihrer ehelichen Kinder gem. § 1570 BGB angeglichen worden. Die verbliebenen Unterschiede, insbesondere die stärkere Ausgestaltung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs durch eine längere Dauer der Unterhaltungspflicht, sind durch den zusätzlichen Schutzzweck der nahehelichen Solidarität begründet.

Der Senat hat entschieden, dass auch der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter aus Anlass der Geburt entfällt, wenn sie einen anderen Mann heiratet. Durch die Heirat erwirbt sie in der Ehe einen Anspruch auf Familienunterhalt gem. § 1360 BGB, der nach der gesetzlichen Wertung anderen Unterhaltsansprüchen, und somit auch dem Unterhaltsanspruch nach § 1615 Abs. 1 BGB, vorgeht. Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie wäre es auch nicht vereinbar, einen Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615 Abs. 1 BGB neben den Ansprüchen auf Familienunterhalt fort dauern zu lassen, obwohl der stärker ausgestaltete Anspruch einer geschiedenen Ehefrau in solchen Fällen nach § 1586 BGB endet.

BGH, Urt. v. 17.11.2004 – XII ZR 183/02

*BGH, Pressemitteilung Nr. 136/2004 v. 18.11.2004*

### **Weitere Verhandlungstermine des BGH zu § 1615I BGB**

**Verhandlungstermin 1.12.2004, XII ZR 3/03 ebenso XII ZR 26/03 (Vorinstanz OLG Düsseldorf)**

In beiden Fällen geht es um den Unterhalt der mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter nach § 1615I BGB und zwar im Wesentlichen darum, ob dem beklagten Erzeuger im Verhältnis zur Mutter der so genannte große oder an-